Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 6552.) Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865. und 16. Oktober 1866. Vom 9. Februar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die in den §§. 12. und 13. des Gesetzes vom 6. Juli 1865. ausgeworfenen Verwundungs- resp. Verstümmelungszulagen werden:

a) die Verwundungszulage von 1 Thaler auf 2 Thaler,

b) die Verstümmelungszulagen von resp. 3 Thalern und 5 Thalern auf resp. 5 Thaler und 10 Thaler erhöht.

Diese Zulagen werden fortan nicht allein den Militairinvaliden vom Oberfeuerwerker rc. abwärts, sondern auch den unteren Militairbeamten (Klassifikation vom 17. Juli 1862.) nach Maaßgabe der Bestimmungen des vorgedachten Gesetzes gewährt. Die erwähnten Zulagen bilden einen integrirenden Theil der Pension.

§. 2.

Diese Pensionszulagen können durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden und verbleiben den Empfängern auch bei Versorgung in Invaliden-Instituten, sowie bei Anstellung im Civildienst neben den sonst zuständigen Kompetenzen an Gehalt, Pension rc.

§. 3.

Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung verstorbenen Militairpersonen der Feldarmee vom Oberfeuerwerker rc. abwärts, erhalten im Falle des Bedürfnisses und

Ausgegeben zu Berlin den 26. Februar 1867.

und so lange sie im Wittwenstande bleiben, Unterstützungen aus Staatsmitteln, und zwar:

a) die Wittwen der Oberfeuerwerker rc. (§. 6. Pos. 1. des Gesetzes vom 6. Juli 1865.) 100 Thaler,

b) die Wittwen der Sergeanten und Unteroffiziere (§. 6. Pos. 2. und 3. des Gesetzes vom 6. Juli 1865.) 75 Thaler,

und

c) die Wittwen der übrigen Soldaten (§. 6. Pos. 4. des Gesetzes vom 6. Juli 1865.) 50 Thaler

jährlich.

Denselben Anspruch haben die Wittwen der unteren Militairbeamten.

War den Männern ein bestimmter Militairrang nicht beigelegt, so entscheidet für die Höhe der Unterstützung das diesen zuletzt gewährte Diensteinkommen, dergestalt, daß

1) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 140 Thalern jährlich auf die Beihülfe (ad c.) von 50 Thalern,

2) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 140 Thalern bis zu 215 Thalern jährlich auf die Beihülfe (ad b.) von 75 Thalern, und

3) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 215 Thalern und darüber jährlich auf die Beihülfe (ad a.) von 100 Thalern

jährlich Anspruch haben sollen.

Waren jedoch die Beamten vorher Soldaten, und bedingte der von ihnen bekleidete Militairrang eine höhere Unterstützung, als das ihnen zuletzt gewährte Beamten-Diensteinkommen, so wird den Wittwen die höhere Beihülfe gewährt.

§. 4.

Für die Kinder der im §. 3. bezeichneten Militairpersonen wird im Falle des Bedürfnisses bis zum vollendeten 15ten Lebensjahre derselben eine Erziehungsbeihülfe, für jedes Kind im Betrage von 30 Thalern jährlich, gewährt. Insofern diese Beihülfe nicht aus den Einkünften des Potsdamer großen Militair-Waisenhauses geleistet werden sollte, erfolgt dieselbe aus den allgemeinen Staatsmitteln.

§. 5.

Die nach §. 3. erforderliche Zugehörigkeit zur Feldarmee wohnt allen zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind bestimmten Truppenkorps bei.

Bei allen anderen Truppenkorps und Militairbehörden sind der Kategorie des §. 3. gleichzuachten: Diejenigen, vom Tage der Mobilmachung resp. der Kriegsformation ab im Dienste befindlich gewesenen resp. dazu eingezogenen Mi-

Militairpersonen, vom Oberfeuerwerker ꝛc. abwärts, und die unteren Militairbeamten, denen in Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt, oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Die Entscheidung, ob das Eine oder das Andere der Fall gewesen, wird sowohl für ganze Truppentheile, als auch für einzelne Personen durch das Kriegsministerium erfolgen.

Für die Begrenzung des Anspruches gilt auch hier, daß der Tod bis zum Tage der Demobilmachung resp. Auflösung der Kriegsformation eingetreten ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden die gleiche Anwendung bei Beurtheilung der Ansprüche der Wittwen und Kinder gestorbener Offiziere und oberen Militairbeamten (Gesetz vom 16. Oktober 1866.).

§. 6.

Dies Gesetz wird innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die Königliche Marine und auf die bereits pensionirten Militairinvaliden und unteren Militairbeamten, sowie auch auf die Wittwen und Waisen der in den bisherigen Kriegen Gebliebenen und Gestorbenen (§§. 3—5.) in Anwendung gebracht.

§. 7.

Durch die Bestimmungen der §§. 3. und 4. wird an der Vorschrift des §. 12. des Gesetzes vom 27. Februar 1850., betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, nichts geändert.

§. 8.

Mit der Ausführung des Gesetzes ist der Kriegs- und Marineminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6553.) Vorfluthsgesetz für Neuvorpommern und Rügen. Vom 9. Februar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für Neuvorpommern und Rügen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Abschnitt I.

Unterhaltung der Wasserläufe Behufs Sicherung der Vorfluth.

§. 1.

Die Räumung und Unterhaltung der vorhandenen Gräben und anderen natürlichen und künstlichen Privatwasserläufe liegt, sofern nicht spezielle Rechtstitel, ununterbrochene Gewohnheiten oder Ortsstatuten ein Anderes bestimmen, den Uferbesitzern — und zwar den gegenüberliegenden bis zur Mitte — insoweit ob, als es zur Beschaffung und Erhaltung der Vorfluth erforderlich ist.

§. 2.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, die Verpflichteten zur Räumung oder Unterhaltung (§. 1.) anzuhalten, sobald aus deren Vernachlässigung Nachtheile für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen oder für die Gesundheit der Anwohner entstehen.

Wenn über die Verpflichtung Streit unter den Betheiligten entsteht, so ist die Räumung oder Unterhaltung bis zur richterlichen Entscheidung nach Maaßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern (§. 1.) zu bewirken.

§. 3.

Wo die Räumung oder Unterhaltung durch Naturalleistungen der einzelnen Uferbesitzer wegen der Parzellirung oder geringen Ausdehnung der Grundstücke oder aus anderen Gründen erfahrungsmäßig mangelhaft geschieht, da können die sämmtlichen Räumungspflichtigen nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten durch ein von der Bezirksregierung festzustellendes Reglement verpflichtet werden, die Arbeiten gemeinschaftlich für Geld machen zu lassen und die Kosten nach Verhältniß ihrer bisherigen Verpflichtung aufzubringen.

Abschnitt II.

Vorschriften zur Verhütung von Schaden durch Stauungsanlagen.

§. 4.

Jeder Besitzer einer Stauanlage muß sich auf Antrag und Kosten Derjenigen, welche dabei interessirt sind, die Setzung eines Merkpfahls gefallen lassen.

§. 5.

§. 5.

Diese Setzung muß durch sachverständige Kommissarien der Bezirksregierung und unter Zuziehung sämmtlicher Interessenten vor einer aus einem Richter und einem Protokollführer bestehenden Kommission des zuständigen Gerichts erfolgen.

Die Gerichtskommission hat über die Anordnungen der sachverständigen Kommissarien, die Erklärungen der Interessenten und deren Legitimation eine, den ganzen Akt, dessen Rechtsgültigkeit und Beglaubigung betreffende Verhandlung aufzunehmen. Diese ist von dem kommittirenden Gerichte, dem sie in Urschrift einzureichen, für die Regierung und die Interessenten, welche dies verlangen, auszufertigen oder in Abschrift mitzutheilen.

§. 6.

An dem Merkpfahle muß der zulässige höchste Wasserstand und auf Verlangen der Antragsteller (§. 4.) erforderlichen Falls auch der besondere höchste Sommerwasserstand deutlich bezeichnet, auch die Höhe davon mit einem nahe belegenen, unverrückbaren Gegenstande, bei Mühlen außerdem auch mit dem Fachbaum der Mahl- und Freischleuse durch Nivellement verglichen und zu Protokoll niedergeschrieben werden. Im umgekehrten Falle, wenn der Besitzer der Stauanlage die Verpflichtung hat, zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers das Wasser auf einer bestimmten Höhe zu erhalten, soll in Absicht der Setzung des Merkpfahls für den niedrigsten zulässigen Wasserstand auf ähnliche Weise verfahren werden.

§. 7.

Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten deutlich bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden und muß die Setzung des Merkpfahls danach erfolgen.

§. 8.

Sind aber die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder Verjährung bestimmt sei, so ist den Parteien der Rechtsweg zu überlassen, wobei die Vorschriften des §. 37. der Verordnung vom 21. Juli 1849. (Gesetz-Samml. S. 316.) Anwendung finden.

§. 9.

Wird durch Einverständniß der Interessenten oder im Rechtswege (§. 8.) festgestellt, daß es an rechtsverbindlichen deutlichen Bestimmungen des Wasserstandes fehlt, so erfolgt die Setzung des Merkpfahls durch die von der Bezirks-Regierung ernannte Kommission (§. 5.) dergestalt, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und der Stauberechtigten möglichst vereinigt werde, und es entscheidet hierüber, sofern sich die Parteien bei den kommissarischen Festsetzungen nicht beruhigen, die Bezirksregierung mit Ausschluß des Rechtsweges.

Gegen die Entscheidung derselben findet nur der Rekurs an die Ressortminister statt, welcher binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung angemeldet werden muß.

§. 10.

In den Fällen des §. 8. steht der Bezirksregierung die Befugniß zu, auf Antrag von Interessenten und auf Kosten der Antragsteller interimistisch einen Wasserstand festzusetzen, welchen der Stauberechtigte so lange halten muß, bis ein Anderes durch richterliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt ist.

§. 11.

Wird ein besonderer höchster Sommerwasserstand (§. 6.) festgesetzt, so ist in dem aufzunehmenden Protokoll (§. 5.) ausdrücklich zu vermerken, von welchem Tage ab und bis zu welchem Tage hin dieser Sommerwasserstand gehalten werden muß.

Hinsichtlich dieser Festsetzung eines Sommerwasserstandes und der Anfangs- und Endtermine desselben finden die vorstehenden Bestimmungen §§. 6. bis 10. gleichmäßige Anwendung.

§. 12.

Kein Besitzer von Stauanlagen darf den Wasserstand über die durch den Merkpfahl bestimmte Höhe aufstauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß er durch Oeffnung der Schleusen, Gerinne und Grundstöcke, durch Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Ueberfällen, überhaupt durch Wegräumung aller bloß zeitlichen Hindernisse den Abfluß desselben unentgeltlich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die durch den Merkpfahl bestimmte Höhe gefallen ist.

§. 13.

Versäumt er dies, so soll nicht allein auf Antrag jedes Interessenten durch die Polizeibehörde die im §. 12. vorgeschriebene Herabsetzung des Wasserstandes auf die durch den Merkpfahl bestimmte Höhe auf Gefahr und Kosten des Besitzers der Stauanlage sofort bewirkt werden, sondern es hat auch der letztere außer dem Ersatze alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens eine Strafe von 20 bis 50 Thaler verwirkt.

Abschnitt III.

Vorschriften über Herstellung neuer und Erweiterung alter Entwässerungs-Anlagen und Entfernung von Stauanlagen.

§. 14.

Jeder Grundbesitzer, welcher sein Grundstück entwässern oder Teiche und Seen ablassen will, kann in Fällen des überwiegenden Landeskultur-Interesses ver-

verlangen, daß ihm gegen vollständige Entschädigung das Servitutrecht eingeräumt wird, das Wasser von seinem Boden in offenen Gräben oder bedeckten Kanälen (Röhren) durch fremde Grundstücke, welche sein Grundeigenthum von einem Wasserlaufe oder einem andern Abflußwege trennen, auf seine Kosten abzuleiten oder zu diesem Zwecke vorhandene Gräben, Fließe und Wasserläufe zu erweitern und zu vertiefen.

§. 15.

Die Entwässerungsanlage darf nur an der Stelle des belasteten Grundstücks ausgeführt werden, wo sie dem Eigenthümer desselben, unbeschadet des Zwecks, am wenigsten lästig ist; durch Gebäude nebst den damit in Verbindung stehenden Hofräumen kann das Recht (§. 14.) gar nicht, durch Gärten und eingeschlossene Parkanlagen nur mittelst bedeckter Kanäle oder Röhren ausgeübt werden, insoweit es sich nicht bloß um Erweiterung und Vertiefung vorhandener offener Gräben und Fließe handelt.

§. 16.

Unter den Voraussetzungen des §. 14. können auch Triebwerksbesitzer und Besitzer von Stauanlagen, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, verpflichtet werden, den freien Lauf desselben ganz oder zum Theil wieder herzustellen und selbst ihre Triebwerke und Stauanlagen gänzlich hinwegzuräumen, wenn der Zweck anders nicht zu erreichen ist.

§. 17.

Dem Eigenthümer des von der Entwässerungsanlage begrenzten resp. durchschnittenen Grundstücks, sowie auch den Eigenthümern benachbarter Grundstücke, steht das Recht der Mitbenutzung der Anlage zu.

Wer die Mitbenutzung in Anspruch nimmt, muß einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kosten der Anlage und Unterhaltung, soweit er Nutzen davon zieht, leisten und die Kosten der in seinem Interesse etwa erforderlichen Abänderung der Anlage allein tragen.

Wenn die Anlage später dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks in der Verbesserung desselben hinderlich wird, oder ihn sonst mehr als Anfangs belästigt, so kann derselbe eine Verlegung der Anlage auf seine Kosten vornehmen, sofern die Ausübung des durch §. 14. eingeräumten Rechts hierdurch nicht wesentlich erschwert wird.

§. 18.

Die Grundstückbesitzer, welche von den ihnen nach §§. 14. und 16. gestatteten Befugnissen Gebrauch machen wollen, und sich mit den Stauungsberechtigten und anderen Grundbesitzern nicht auf gütlichem Wege einigen können, haben ihren Antrag bei der Bezirksregierung anzubringen. Diese kann vor Einleitung des Verfahrens zur Begründung des Antrags die Einreichung des Situationsplans der etwa erforderlichen Nivellements und eines sachverständigen Gutachtens in Betreff der aus der beabsichtigten Entwässerung zu erwartenden Vor-

Vortheile für die Bodenkultur, wie des obwaltenden überwiegenden Landeskultur-Interesses verlangen.

§. 19.

In Folge dieses Antrags (§. 18.) verfügt die Bezirksregierung eine örtliche Untersuchung durch sachkundige Kommissarien unter Zuziehung und Vernehmung sämmtlicher Interessenten. Diese Untersuchung ist auch darauf zu richten, ob und welche Nachtheile etwa durch die beabsichtigte Entwässerung für die Schiffahrt oder für öffentliche Anlagen zu besorgen sind.

§. 20.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet die Regierung mit Ausschluß des Rechtsweges durch einen mit Gründen versehenen Beschluß:

I. über das Vorhandensein der Bedingungen, unter welchen die in den §§. 14. bis 17. gedachten Befugnisse in Anspruch genommen werden können, und über den Entwässerungsplan;

II. über etwaige spätere Abänderungen des Plans (§. 17. Abschnitt 3.).

Gegen diese Entscheidungen der Bezirksregierung findet nur der Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt, welcher binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Behändigung der Entscheidung anzumelden ist.

§. 21.

Wenn bei Einleitung des Verfahrens und Vernehmung der Interessenten (§. 19.) die Existenz oder der Umfang eines Rechts, auf welches ein Widerspruch oder ein Entschädigungsanspruch gegründet wird, streitig bleibt, so ist den Parteien der Rechtsweg zu überlassen.

Die Regierung ist aber befugt, in solchen Fällen dem nach §. 18. beantragten Verfahren Fortgang zu geben, wenn der Provokant sich verpflichtet, die in Betreff des streitigen Anspruchs gemäß §. 22. zu ermittelnde Entschädigung vor der Ausführung der Entwässerungsanlage gerichtlich niederzulegen.

§. 22.

Steht der Entwässerungsplan gemäß §. 20. fest, so wird ein Schiedsgericht gebildet.

Demselben steht mit Zugrundelegung des feststehenden Entwässerungsplans nach Anhörung aller davon betroffenen Interessenten, soweit eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, zu:

I. beim Vorhandensein mehrerer Theilnehmer (§. 17.) die Entscheidung über den Beitrag eines jeden zu den Kosten der Anlage und deren Unterhaltung nach Verhältniß des Vortheils;

II. desgleichen die Entscheidung über die künftige Unterhaltung bereits vorhandener Gräben und Wasserläufe, welche nur erweitert oder vertieft sind

sind, wobei, wenn die Unterhaltungspflicht Demjenigen verbleibt, welcher den schon vorhandenen Wasserlauf bisher zu unterhalten hatte, bei Festsetzung der ihm zu leistenden Entschädigung auch auf die mehreren ihm in der Folge zur Last fallenden Unterhaltungskosten billige Rücksicht genommen werden muß;

III. die nähere Bestimmung über die Art und Weise der Ausführung des Entwässerungsplans und die Vollziehung desselben;

IV. die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigungsansprüche, wie des Betrags der zu gewährenden Entschädigung.

In allen Fällen muß die Entschädigung vor der Ausführung der Entwässerungsanlage gezahlt werden.

§. 23.

Das Schiedsgericht (§. 22.) besteht aus drei Schiedsrichtern. Der eine derselben wird von den Stauungsberechtigten oder den Inhabern der Grundstücke, welche Vorfluth gewähren sollen, und den sonst zu Entschädigungsansprüchen Berechtigten durch einen nach der Personenzahl zu fassenden Mehrheitsbeschluß, der zweite von denjenigen Grundbesitzern, welche die Entwässerung beantragt haben, in derselben Weise gewählt, der dritte aber von der Bezirksregierung ernannt.

Das Schiedsgericht faßt seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit unter dem Vorsitz des von der Bezirksregierung ernannten Schiedsrichters.

Zur Wahl der Schiedsrichter sind die Interessenten mit vierwöchentlicher präklusivischer Frist aufzufordern. Wird die Wahl eines Schiedsrichters abgelehnt, oder können sich die Provokanten oder Provokaten über die Person eines gemeinschaftlichen Schiedsrichters nicht vereinigen, oder wird die Anzeige des gewählten Schiedsrichters über vier Wochen nach der den Interessenten behändigten Aufforderung zur Wahl verzögert, so geht das Wahlrecht verloren und es hat die Bezirksregierung den Schiedsrichter zu ernennen. Sie kann dazu auch einen mit der örtlichen Untersuchung beauftragten Kommissarius (§. 19.) bestellen.

§. 24.

Zu Schiedsrichtern dürfen nur unbescholtene, dispositionsfähige, sachkundige Männer, welche Preußische Unterthanen sind und die als Zeugen für und wider die Parteien und die übrigen Schiedsrichter mit voller Beweiskraft vor Gericht zugelassen werden, gewählt werden.

Besitzt der gewählte Schiedsrichter diese Eigenschaften nicht, so hat die Bezirksregierung eine anderweite Wahl zu veranlassen.

Die Schiedsrichter dürfen die Wahl nur aus denselben Gründen ablehnen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen.

§. 25.

Die Schiedsrichter sind als Sachverständige zu vereiden, wenn dies nicht schon

schon ein für alle Mal geschehen ist, oder beide Theile ihnen den Eid ausdrücklich erlassen.

§. 26.

Von der Entscheidung des Schiedsgerichts findet keine Berufung auf richterliches Urtheil statt.

Findet aber die Bezirksregierung in Folge einer binnen sechswöchiger Präklusivfrist nach Eröffnung der schiedsrichterlichen Entscheidung angebrachten Beschwerde, daß das Schiedsgericht seine Befugnisse überschritten hat, oder daß dessen Entscheidung mangelhaft oder unvollständig ist, so ist dieselbe befugt und verpflichtet, nach Anhörung der Gegenpartei die Berichtigung oder Vervollständigung der Entscheidung nach ihrem Ermessen dem bisherigen oder einem neuen nach den Vorschriften der §§. 23. und 24. zu bildenden Schiedsgerichte zu übertragen.

Gegen eine solche Verfügung der Regierung ist Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten binnen sechswöchiger Präklusivfrist nach Behändigung der Verfügung zulässig.

§. 27.

Die sachkundigen Kommissarien (§. 19.) und die Schiedsrichter (§. 23.) haben sowohl auf Ersatz ihrer baaren Auslagen als auf Reise- und Zehrungskosten nach Maaßgabe des §. 3. des Kostenregulativs vom 25. April 1836. (Gesetz-Samml. S. 182.) und der späteren dazu ergangenen Vorschriften Anspruch. Ueber ihre Ansprüche entscheidet die Bezirksregierung.

§. 28.

Sämmtliche Kosten tragen Diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt und resp. welche die Benutzung der Anlage in Anspruch genommen haben (§§. 14. 17. 18.), nach Verhältniß des Vortheils. Die Kosten der Rekursinstanz treffen den unterliegenden Theil. Die Bezirksregierung ist befugt, die Kosten und etwa erforderlichen Kostenvorschüsse exekutivisch einzuziehen.

Abschnitt IV.

Aufgebots- und Präklusionsverfahren bei Entwässerungsanlagen.

§. 29.

Das Gesetz vom 23. Januar 1846., betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren (Gesetz-Samml. S. 26. bis 28.), findet in seinem ganzen Umfange auch für Neuvorpommern und Rügen Anwendung.

Ab-

Abschnitt V.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 30.

In Betreff der Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden zur Regulirung der mit ihren Geschäften verbundenen Vorfluthsachen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 31.

Wer durch die Verabsäumung seiner Räumungs- und Unterhaltungspflicht (§§. 1. und 22.), oder durch Beschädigung oder Zerstörung der durch sein Grundstück führenden Entwässerungsanlagen Anderen Schaden zufügt, hat für diesen Schaden vollständigen Ersatz zu leisten.

Ueber die Verpflichtung zum Schadensersatz und über den Betrag des Schadens kann nur im ordentlichen Rechtswege entschieden werden.

§. 32.

Alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben, und tritt das für Neuvorpommern und Rügen erlassene Königlich Schwedische Reglement vom 18. November 1775. nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6554.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1859. wegen Revision des Deichwesens in der Altmark.

Auf Ihren Bericht vom 29. v. Mts. will Ich in Abänderung der betreffenden Bestimmungen der §§. 17. und 18. der Verordnung vom 1. Juli 1859., betreffend die Revision des Deichwesens in der Altmark, Gesetz-Samml. von 1859. S. 367.

S. 367. seq., hierdurch genehmigen, daß fortan nicht drei, sondern vier Deichhauptleute für den Wische-Deichverband durch den Kommunallandtag gewählt werden und auch der vierte Deichhauptmann Sitz und Stimme im Deichamte erhalte.

Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 4. Februar 1867.

Wilhelm.

v. Selchow.

An den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(Nr. 6555.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1867., betreffend die Ueberweisung der unmittelbaren oberen Leitung des Bergwesens in den neu erworbenen Landestheilen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 14. Februar d. J. will Ich hierdurch bestimmen, daß die obere Leitung des Bergwesens, einschließlich der Staats- oder Domanial-Bergwerke, Hütten und Salinen in den neu erworbenen Landestheilen Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt a. M., sowie in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheilen von Bayern und dem Großherzogthum Hessen, schon jetzt dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unmittelbar zugewiesen werde, so daß die Provinzial-Bergbehörden und die Verwaltungen der Staats- oder Domanialwerke in derselben Weise von dem Handelsministerium unmittelbar ressortiren, wie dies in den älteren Landestheilen der Fall ist.

Diese Meine Order ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Februar 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).